



Statuten des SVBS

Art. 1, Name, Sitz und Dauer, Geschäftsjahr

Unter der Bezeichnung „Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen“, SVBS, besteht eine nach Einzelmitgliedern gegliederte Arbeitsorganisation. Der SVBS ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bellach/Solothurn.

Art. 2, Zweck

Zweck des Verbandes ist:

- der Zusammenschluss fachlich ausgewiesener Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen aus dem Gebiet der ganzen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein;
- die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
- die Förderung der Weiterbildung der Mitglieder und des Berufsnachwuchses, die Schaffung von Erfahrungsaustauschgruppen;
- die Zusammenarbeit mit Behörden, Wirtschaftsgruppen und anderen Fachverbänden sowie mit Lieferanten zu fördern und zu organisieren;
- die Förderung der gemeinsamen Werbung und Information
- Förderung der Bohr- und Schneidtechnik durch:
 - kooperative Entwicklung von Verfahren und Produkten;
 - Normierung;
 - Unfallverhütung.

Art. 3, Mitgliedschaft

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen oder Unternehmungen mit Bohr- und Schneidabteilungen, nachstehend „Dienstleister“ genannt. In dieser Mitgliedskategorie können natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Mitglied werden.
- Hersteller und Händler von Werkzeugen und Maschinen auf dem Gebiet Betonbohren und Betonschneiden, nachstehend „Lieferanten“ genannt. Als Lieferanten können natürliche oder juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Mitglied werden.
- Firmen des Bauhaupt- und Nebengewerbes unter Ausschluss von Betrieben, die als Dienstleister oder Lieferanten aufgenommen werden können, nachstehend „Passivmitglieder“ genannt. In dieser Kategorie können natürliche oder juristische Personen des In- und Auslandes aufgenommen werden. Passiv- und Ehrenmitglieder haben anlässlich der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sind im Übrigen den anderen Mitgliedskategorien gleichgestellt.
- Personen, die sich in besonderer Weise für den SVBS verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied nominiert werden. Die definitive Ernennung erfolgt an der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden offiziell zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Art 4, Anmeldung und Aufnahme

Wer sich um Mitgliedschaft beim Verband bewerben will, hat ein Gesuch bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Das Aufnahmegesuch hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gesuchstellers;
- Anzahl der Beschäftigten, die auf dem Gebiet Betonbohren und Betonschneiden (Herstellung, Verkauf, Service, Anwendung, Administration) tätig sind (nicht erforderlich für Passivmitglieder);
- Referenzen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Ablehnende Entscheide müssen nicht begründet werden. Wer nicht aufgenommen wurde, hat das Recht, die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden zu lassen.

Art. 5, Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem SVBS ist nur auf Ende jedes Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des SVBS erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch beim Tod eines Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person.

Stellt ein Dienstleister- oder Lieferantenmitglied die Tätigkeit im Sinne von Art. 3 auf dem Gebiet „Betonbohren und Betonschneiden“ ein, so erlischt seine Mitgliedschaft automatisch auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres. Im Streitfall stellt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen fest, ob die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft noch gegeben sind.

Ein Ausschluss erfolgt:

- bei gravierender Verletzung der Statuten;
- bei Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck;
- bei Nichtbezahlung der geschuldeten Beiträge trotz zweifacher Mahnung, bzw. bei wissentlicher Falschangabe des Mitarbeiterbestandes;
- bei Schädigung des Verbandszweckes infolge unseriösem Geschäftsgebahren des Mitglieds.

Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verband kann durch ein Mitglied schriftlich begründet an den Vorstand gestellt werden. Dieser beschliesst über den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wenn eine Besserung zu erwarten ist, kann der Vorstand eine mildere Sanktion aussprechen, insbesondere förmliche Mahnungen, Bussen bis Fr. 2'000.--.

Wer ausgeschlossen worden ist, kann innert 30 Tagen an der Mitgliederversammlung rekurrieren.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Anspruch des Verbandes auf Bezahlung der aufgelaufenen Beitragsrückstände bleibt bestehen.

Art. 6, Finanzen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Allfälligen weiteren Einnahmen.

Bei Aufnahme während der ersten sechs Monate des Verbandsjahres ist der ganze Beitrag, bei späterer Aufnahme nur der halbe Jahresbeitrag geschuldet.

Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Beiträge fest. Die aktuellen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A).

Für die Verpflichtungen des Verbandes hafte allein das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7, Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 8, Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVBS. Der Vorstand ist zuständig für die Durchführung der Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.



Statuten des SVBS

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch die Revisionsstelle oder durch mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung auf Traktandierung eines Gegenstandes sind spätestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die beantragte Traktandierung, sofern nicht die Abberufung eines Verbandsorganes beantragt wird.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit der Liste der Geschäfte, dem Wortlaut der bereinigten Anträge und der Beilage der Jahresrechnung und des Budgets, wird den Mitgliedern und den Verbandsbehörden mindestens 20 Tage vor der Versammlung brieflich und durch Publikation in den Verbandsorganen zur Kenntnis gebracht. Die Mitteilungen über das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zur Wahrung des Antragsrechts auf Traktandierung mindestens 60 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Über nicht aufgeführte Traktanden kann nur entschieden werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung anwesend und einverstanden sind, über das nicht traktandierte Thema zu entscheiden.

Unter Vorbehalt der Art. 10 + 15 ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Geschäftsstelle obliegt die Protokollführung.

Art. 9, Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung. Déchargeerteilung an die Verantwortlichen;
- b) Wahl des Präsidenten, Ernennung des/der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge (ev. Differenzierung nach Mitgliederkategorien) und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr, Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- e) Vornahme von Statutenänderungen;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und über die Liquidation des Verbandsvermögens;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 10. Stimm- und Wahlvorschriften

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Verbandes sind 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (unter Vorbehalt von Art. 15) erforderlich.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. bei seiner Verhinderung der Vizepräsident den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, soweit nicht geheime Wahlen beschlossen wird.

Art. 11, Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden aus dem Kreis des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

Rechtsverbindliche Erklärungen habend die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes zu tragen.

Der Vorstand ist für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12, Organisation, Rechte + Pflichten des Vorstands

Der Vorstand ist für die Gesamtführung des Verbandes verantwortlich. Er veranlasst, dass die wesentlichen Probleme aufgegriffen und bedürfnisgerecht gelöst werden. Der Vorstand ist verantwortlich für die Beziehungen nach aussen und für die Vertretung der Verbandsinteressen. Durch seine Entscheide und Weisungen lenkt er die gesamte Tätigkeit des Verbandsbetriebes und steuert und kontrolliert dessen Aktivitäten und Leistungen. Er verfügt über die Kompetenzen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand wird schriftlich durch den Präsidenten je nach Bedarf oder auf Gesuch mindestens eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand verteilt die verschiedenen Verbandsaufgaben auf Ressorts, die unter dem Vorsitz je eines Mitgliedes des Vorstandes stehen. Den Ressorts sind Kommissionen angegliedert, die unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes stehen. In den Kommissionen können auch Nichtmitglieder Einsitz nehmen.

Der Vorstand hat das Recht und kann insbesondere:

Im Rahmen des bewilligten Budgets Arbeitsverträge abschliessen oder Aufträge erteilen;

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit anderen Verbänden Zusammenarbeitsverträge schliessen oder als Kollektivmitglied einer anderen Organisation beitreten;

Bei den Mitgliedern Erhebungen über die Löhne und Anzahl der Mitarbeiter und Umfragen zum Arbeitsschutz (KOPAS) usw. durchführen. Sitzungen des Vorstandes leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg oder per Konferenztelefon Beschlüsse fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 13, Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Revisionsstelle muss die fachlichen Voraussetzungen des Art. 727a OR erfüllen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung des Verbandes und unterbreitet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 14, Vermittlung bei Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Einhaltung der Statuten bzw. über Anwendung werden vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte einer internen Vermittlungsstelle unterbreitet.

Streitigkeiten, an welchen der Vorstand nicht beteiligt ist, sollen ihm zur Vermittlung vorgelegt werden. Meinungsverschiedenheiten, an welchen der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder beteiligt sind, sollen von einer im Einzelfall durch den Vorstand gebildete Vermittlungsgruppe von 3 Mitgliedern geschlichtet werden. Gelingt die gütliche Vermittlung nicht, so steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 15. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. An dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes anwesend sein. Trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Für das Quorum gilt Art. 10.



Statuten des SVBS



Nach Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen an die zu diesem Zeitpunkt noch eingetragenen Mitglieder im Verhältnis der während der letzten 5 Geschäftsjahre einbezahlter Jahresbeitrag verteilt.

Art. 16, Rechtskraft der Statuten

Die Statuten sind an der Gründerversammlungen vom 19. Mai 1987 angenommen worden und per sofort in Kraft getreten. Anpassungen sind an den Generalversammlungen vom 11. Mai 1990 in Thun, 24. Mai 1991 in Wädenswil, 27. Mai 1994 in Magglingen, 24. Mai 1996 in Solothurn, 26.10.2001 in Wildegg, am 21.3.2003 in Murten, am 20. April 2007 in Pfäffikon und am 29. April 2015 revidiert worden. Der vorliegende Text repräsentiert die seit dem 29. April 2015 gültige Fassung.

Pfäffikon, 20. April 2007 Bellach, 29. April 2015

Der Präsident:
Philippe Wingeier

Die Sekretärin:
Beatrice Gubler

Anhang A: Aktuelle Mitgliederbeiträge